



**Richtlinie zur Förderung der Vereine
in der Großen Kreisstadt Radeberg
vom 30.11.2023
-Vereinsförderrichtlinie-**

1. Präambel.....	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Zuwendungsempfänger.....	2
4. Zuwendungsarten.....	2
5. Projektförderung und institutionelle Förderung	3
6. Antragstellung	4
7. Bewilligung	5
8. Auszahlung	5
9. Verwendung der Zuwendung.....	5
10. Verwendungsnachweis und Prüfung der sachgerechten Verwendung	5
11. Rückforderung und Verzinsung	6
12. Sonstiges	6
13. Befugnis zur Datenverarbeitung	6
14. Inkrafttreten.....	6

Richtlinie zur Förderung der Vereine in der Großen Kreisstadt Radeberg (Vereinsförderrichtlinie)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg hat am 29.11.2023 die folgende Richtlinie zur Förderung von Vereinen beschlossen:

1. Präambel

Die Große Kreisstadt Radeberg erkennt die besondere Wichtigkeit eines vielfältigen ehrenamtlichen Engagements als Bestandteil des kommunalen Lebens an. Sie betrachtet es daher als wichtiges Anliegen, bürgerschaftliches Engagement in den Vereinen der Stadt ideell und materiell zu unterstützen und damit vielen Zielgruppen einen Zugang zu den Angeboten für eine aktive und attraktive Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

Diese Richtlinie dient der Stadt Radeberg als Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen. Sie hat keine bindende Außenwirkung. Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt und werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und bei Dienstleistungen je nach Personallage gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer beantragten Förderung besteht nicht. Eine Förderung in einem Jahr begründet keinen Anspruch auf eine Förderung in den Folgejahren.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die die satzungsgemäßen Zwecke der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 dieser Richtlinie gemäß §§ 52 bis 55 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 1) unterstützen. Die besondere Bedeutung der Maßnahme ist zu erklären.
- (2) Bestehende separate Vereinbarungen mit Zuwendungsempfängern nach Nr. 3 sind nicht Gegenstand der Förderrichtlinie.

3. Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger sind Vereine, die im Vereinsregister eingetragen sind, deren Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt anerkannt ist, die in Radeberg aktiv sind, die einen Verwaltungssitz in Radeberg haben und allen Einwohnern eine Mitgliedschaft anbieten.
- (2) In Ausnahmefällen können auch Selbsthilfegruppen und Eigeninitiativen aus der Bürgerschaft unterstützt werden.
- (3) Von der Förderung ausgeschlossen sind Parteien und die ihnen nahestehenden Gruppierungen, Stiftungen und Bildungswerke sowie Vereine und Vereinigungen, die parteipolitische Ziele verfolgen.

4. Zuwendungsarten

- (1) Die Förderung wird gewährt als:
 - a) temporär begrenzte und maßnahmebezogene kostenfreie oder ermäßigte Nutzung städtischer Einrichtungen oder

- b) temporär begrenzte und maßnahmebezogene kostenfreie oder ermäßigte Nutzung städtischer Dienstleistungen oder
 - c) Zuschuss
- (2) Bei Förderungen gem. Absatz (1) Buchst. a und b werden die geltenden Gebührenordnungen und Satzungen der Großen Kreisstadt Radeberg zu Grunde gelegt. Ein aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit ist vorzulegen (Freistellungsbescheid des Finanzamtes). Bei Antragstellern nach Nr. 3 Absatz (2) entscheidet der Stadtrat. Die Regelungen ab Nummer 5 ff. dieser Richtlinie finden keine Anwendung.
- (3) Die Förderungen gem. Absatz (1) Buchst. c erfolgen als Projektförderung oder institutionelle Förderung nach den Regelungen ab Nr. 5 ff dieser Richtlinie. Von dieser Förderung ausgenommen sind Fördervereine.

5. Projektförderung und institutionelle Förderung

- (1) Die Projektförderung stellt eine zeitlich und sachlich begrenzte Förderung dar. Sie beinhaltet eine Zuwendung zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben. Zu den förderfähigen Projekten gehören z.B.

- Bauvorhaben,
- Beschaffung einer Einrichtung oder von Gegenständen,
- Durchführung einer nicht kommerziellen Veranstaltung.

Projekte können über mehrere Jahre gefördert werden, wenn sie im öffentlichen Interesse der Stadt Radeberg liegen. Die Förderung kann maximal 75 v.H. der förderfähigen Gesamtausgaben betragen und ist abhängig von:

- der Dauer des Projektes,
- Höhe und Umfang der Eigenleistungen,
- der erwarteten Breite der Zielgruppe,
- der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen.

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers muss mindestens 25 v.H. der förderfähigen Ausgaben der Maßnahme betragen. Spenden und Sponsorengelder sowie weitere Drittmittel (z.B. Bund, Freistaat Sachsen, Stiftungen) sind im Kosten- und Finanzierungsplan als Einnahmen auszuweisen.

- (2) Zuwendungen werden im Rahmen einer institutionellen Förderung gewährt, wenn sie zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der förderfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für ein Wirtschaftsjahr eingesetzt werden sollen (Geschäftsaufwand eines Vereins). Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers muss mindestens 25 v.H. der förderfähigen Ausgaben betragen. Spenden und Sponsorengelder sowie weitere Drittmittel (z.B. Bund, Freistaat Sachsen, Stiftungen) sind im Haushalts- oder Wirtschaftsplan als Einnahmen auszuweisen.

- (3) Zu den förderfähigen Betriebskosten zählen u.a.:

- Miete/Pacht
- Energie
- Wasser/Abwasser
- Heizung
- Abfallentsorgung
- Versicherung
- Reparatur- und Wartungskosten
- Wirtschaftsbedarf.

Zu den förderfähigen Sachkosten zählen u.a.:

- Porto

- Telefon, Internetnutzung
- Büromaterial
- Vervielfältigungskosten.

Zu den nichtförderfähigen Ausgaben zählen:

- Personalkosten
- Verpflegungskosten
- Repräsentations- und Bewirtungskosten
- Ausgaben zur Beschaffung oder Herstellung kommerziell zu vertreibender Produkte
- Ausgaben, die sich nur an Mitglieder richten
- Tilgungsraten für aufgenommene Kredite und Zinsen.

- (4) Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Nettopreise (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Entgeltminderungen wie gewährte Rabatte, Skonti und Boni mindern die förderfähigen Ausgaben.

6. Antragstellung

- (1) Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Stadt Radeberg.
- (2) Die Anträge auf institutionelle Förderung sind bis zum 28.02. des Förderjahres an die Stadtverwaltung zu richten. Projektförderanträge sind bis spätestens 30.11. des Jahres vor der Förderung einzureichen. Bei einer zu beantragenden Fördersumme ab 1.000 € sollen die Mittel bereits zur Erstellung des Doppelhaushaltes angemeldet werden. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge bis 2 Monate vor Maßnahmebeginn eingereicht werden. In dringlichen Fällen entscheidet der Oberbürgermeister.
- (3) Bei Antragstellung von Projektförderungen bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Als förderschädlicher Beginn gilt auch bereits der Abschluss von Liefer- oder Leistungsverträgen in Bezug auf den Fördergegenstand vor Erhalt des Förderbescheids. Die Stadt kann auf Antrag einem förderunschädlichen vorzeitigen Beginn der zu fördernden Maßnahme schriftlich zustimmen.
- (4) Im Antrag ist nachzuweisen, dass
- die zu fördernde Maßnahme geeignet ist, das Gemeinwohl nachhaltig und breitenwirksam, d.h. nicht nur für den Kreis der Mitglieder des antragstellenden Vereins bzw. der antragstellenden Gruppe, zu verbessern,
 - gemeinnützige im öffentlichen Interesse liegende Ziele verfolgt werden,
 - die Gesamtfinanzierung der nicht durch die Förderung der Stadt gedeckten Ausgaben gesichert ist,
 - andere Förderungsmöglichkeiten, die der Bund, das Land oder Dritte bieten, geprüft wurden und, soweit bestehend, in Anspruch genommen werden oder trotz Beantragung abgelehnt worden sind.

Das von der Stadt zur Verfügung gestellte Antragsformular ist zu verwenden. Der Antrag ist bei Zuwendungsempfängern gemäß Nr. 3 Absatz (1) vom gesetzlichen Vertreter und bei Zuwendungsempfängern gemäß Nr. 3 Absatz (2) vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen. Dem Antrag sind die Satzung des Vereins, ein Vereinsregisterauszug, der Freistellungsbescheid des Finanzamtes sowie eine Beitragsordnung beizufügen. Bei Folgeanträgen sind entsprechende Änderungen schriftlich mitzuteilen. Zum Nachweis des Bedarfes ist bei Anträgen auf

Projektförderung ein Kosten- und Finanzierungsplan (Aufstellung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und aller zu erwartenden Einnahmen) und bei institutioneller Förderung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan einzureichen.

7. Bewilligung

- (1) Über die Bewilligung oder Ablehnung eines Förderantrags entscheidet der Stadtrat nach pflichtgemäßen Ermessen und nach Vorberatung im Sozialausschuss (i.d.R. bis 30.06. des Förderjahres). Ergänzend dazu kann eine Stellungnahme des jeweils zuständigen Ortschaftsrates abgegeben werden. Voraussetzung für eine Bewilligung ist die Verfügbarkeit der Mittel durch einen rechtskräftigen Haushalt.
- (2) Über die Entscheidung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Gegen diesen kann binnen vier Wochen nach Erhalt schriftlich Widerspruch bei der Stadt Radeberg eingelegt werden. Der Widerspruch muss begründet sein.

8. Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Eintritt der Wirksamkeit des Bescheides. Die Auszahlung erfolgt unter Vorbehalt der Prüfung des Verwendungsnachweises unbar auf das vom Zuwendungsempfänger im Antrag angegebene Konto.
- (2) Bei Projektförderungen können im Bescheid abweichende Regelungen zur Auszahlung festgelegt werden (Teilzahlungen).

9. Verwendung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf im Rahmen der Antragsstellung nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme und demzufolge zur Bildung von Rücklagen dienen. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zu Unrecht empfangene Zuwendungen sind zurückzuzahlen. Bei Projektförderung ist ein Überschuss auf Grund höherer Einnahmen oder auf Grund von geringeren Ausgaben möglich, soweit das Projekt wie beantragt durchgeführt wurde und der Überschuss nicht auf Grund falscher Angaben im Antrag entstanden ist. Entstandene Überschüsse sind dem Satzungszweck entsprechend gemeinnützig zu verwenden.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadtverwaltung anzuzeigen, wenn sich der Kosten- und Finanzierungsplan bzw. der Haushalts- oder Wirtschaftsplan ändert oder zur Maßnahme und somit für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

10. Verwendungsnachweis und Prüfung der sachgerechten Verwendung

- (1) Der formgerechte Verwendungsnachweis mit der Einreichung von Belegen ist unter der Verwendung der entsprechenden Formulare der Stadt Radeberg bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Stadtverwaltung einzureichen.
Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und einem einfachen Sachbericht.
- (2) Die Stadt Radeberg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Zuwendung örtlich zu prüfen oder prüfen zu

lassen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten, Auskunft zu erteilen, sowie den Verwendungsnachweis mit den dazugehörigen Originalunterlagen mindestens 10 Jahre revisionssicher aufzubewahren.

- (3) Bewegliche Sachen mit einem Nettoanschaffungs- oder Herstellungswert von über 800,00 Euro sind in einem Inventarverzeichnis aufzunehmen. Auf Verlangen ist dieses Verzeichnis der Stadt zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

11. Rückforderung und Verzinsung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Zuwendung schriftlich zurücknehmen oder für die Vergangenheit widerrufen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Zuschuss nicht zweckgebunden verwendet oder unter falschen Voraussetzungen gewährt wurde, die Fördervoraussetzungen nach Erhalt der Zuwendung weggefallen sind, Verwendungsnachweise bzw. Rechnungen innerhalb der Frist nicht vorgelegt oder eine Einsichtnahme in Belege und Bücher sowie sonstigen Geschäftsunterlagen verweigert wurde.
- (2) Der Rückforderungsanspruch ist mit seiner Entstehung (Änderungsbescheid) fällig.
- (3) Rückforderungen werden gem. § 49a VwVfG verzinst.

12. Sonstiges

Die geförderten Vereine sind verpflichtet, in ihren Publikationen (Print- und Internetmedien z.B. Homepage, Flyer) auf die Unterstützung durch die Stadt Radeberg hinzuweisen.

13. Befugnis zur Datenverarbeitung

Zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Erhebung folgender personen- und vereinsbezogener Daten zulässig:

- Identifikations- und Kontaktdaten des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- soweit erforderlich Identifikations- und Kontaktdaten der Vereinsvorsitzenden,
- für die Ermittlung und Abrechnung der Zuwendung erforderliche Informationen (z.B. Einnahmen und Ausgaben für das Projekt, Bankverbindung).

Diese Daten dürfen nur zum Zweck der Zuwendungsprüfung und -bewilligung entsprechend dieser Förderrichtlinie weiterverarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

14. Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Für das Haushaltsjahr 2024 gilt für Projektförderanträge der 28.02.2024 als Antragsfrist.

Radeberg, 30.11.2023

Frank Höhme
Oberbürgermeister